

Erstattungssätze Reisekosten ab 01.01.2022

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

§ 5 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz LRKG

Wegstreckenschädigung (WE) privates Kfz 30 Cent

§ 5 Abs. 1 2. Halbsatz LRKG

WE privates zweirädriges Kfz, Fahrrad
(auch E-Bike mit Versicherungszeichen) 20 Cent

§ 5 Abs. 2 und 3 LRKG

- Mitnahmeentschädigung für Personen und Sachen 5 Cent

Tagegeld (§ 6 Abs. 1 LRKG)

Abwesenheit mehr als 8 Std., aber bis 11 Std. 6 Euro

Abwesenheit mehr als 11 Std., aber weniger als 24 Std. 12 Euro

Abwesenheit 24 Std. 24 Euro

Abzüge für unentgeltliche Verpflegung

Frühstück: 20 % des vollen TG 4,80 Euro

Mittag- und Abendessen jeweils: 40 % vom vollen TG, mindestens 9,60 Euro

Übernachungskosten (§ 7 Abs. 1 LRKG)

Übernachtungspauschale 20 Euro

bei nachgewiesenen höheren Übernachtungskosten können 80 Euro anerkannt werden

(Zimmerbuchungen werden zentral durch Dezernat 12, hotelbuchung@bra.nrw.de vorgenommen!)

Wichtig!

§ 3 Abs. 2 LRKG Verjährung:

Die Ausschlussfrist beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise.